

der gegenseitigen Anerkennung äquivalenten Rechts zugunsten des *Acquis* und schraubten bald auch ihre zahlreichen Ausnahmeforderungen zurück oder wandelten sie in Übergangsfristen und Schutzmechanismen (Art. 112ff. EWRA) um.<sup>317</sup> Mit dem *Acquis* wurde auch das zentrale EU-Prinzip der Nichtdiskriminierung übernommen (vgl. Kapitel 5.1.1).<sup>318</sup>

Der EWR-Vertrag versucht eine möglichst weitgehende Homogenität des Wirtschaftsraums mit dem Autonomieanspruch der Europäischen Union und der EFTA-Staaten zu verbinden. Nach dem «Zwei-Pfeiler-Modell», welches sich gegenüber dem EFTA-Wunsch nach gemeinsamen Institutionen («Ein-Pfeiler-Modell») durchsetzte, sorgt jede Seite durch ihre eigenen Organe für die Erfüllung des EWR-Rechts (Art. 108ff. EWRA). Um Kompatibilitätskonflikte zwischen dem EU- und dem EFTA-Regime zu vermeiden, mussten die EFTA-Staaten ihre Assoziation durch eine unabhängige Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority ESA) und einen EFTA-Gerichtshof ausbauen. In der Gemeinschaft sorgen die Kommission und der Europäische Gerichtshof der EU (EuGH) für die Einhaltung des EWR-Abkommens, in den EFTA-Staaten die ESA und der EFTA-Gerichtshof. Beide Behörden informieren und konsultieren ihr jeweiliges Gegenstück. Der EWR ist somit in die EU und die EFTA (mit Ausnahme der Schweiz) eingebettet. Als der EWR geschaffen wurde, gab es aufgrund der dominanten Stellung der EU heftige Konflikte über die Art dieses «nestings». <sup>319</sup> Die unabhängigen EFTA-Institutionen verleihen dem Europäischen Wirtschaftsraum für die EFTA/EWR-Staaten einen «quasi-supranationalen» Charakter, auch wenn die Prinzipien der direkten Anwendbarkeit und des Vorrangs des EWR-Rechts gegenüber nationalem Recht nicht eindeutig geregelt sind, da die nordischen EFTA-Länder der dualistischen und die alpinen der

---

<sup>317</sup> Ein paar wenige Ausnahmen bestätigen die Regel der Übernahme des *Acquis*: Die EFTA-Staaten erhielten die Möglichkeit, Fernsehwerbung für Alkohol zu verbieten, und Norwegen und Island durften Restriktionen für Direktinvestitionen, insbesondere bei Schiffswerften und Fischereiflotten, aufrechterhalten. Zu den Verhandlungen siehe Gstöhl 1994; Pedersen 1994, 33–78.

<sup>318</sup> Des weiteren schlug sich das EU-Prinzip der Solidarität in einem EFTA-Finanzierungsmechanismus zur Verringerung regionaler sozio-ökonomischer Unterschiede sowie in bilateralen Konzessionen im Bereich von Landwirtschaft und Fischerei nieder (Art. 115ff. EWRA), und die Loyalitätspflicht findet sich in Art. 3 EWRA wieder.

<sup>319</sup> Dupont 1998, 158.